

**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**

Covid-19-Verordnung über Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs

Ab dem 6. Juli 2020 sind Sie nach der Einreise aus bestimmten Gebieten dazu verpflichtet, sich 10 Tage lang in Quarantäne zu begeben.

Diese Massnahme basiert auf der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs und gilt für die Einreise aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus.

Melden Sie Ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde und befolgen Sie die Anweisungen dieser Behörde. Die Kosten der Quarantäne müssen von den Einreisenden selbst übernommen werden.

Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus, die kantonalen Kontakte sowie Ausnahmen von der Quarantänepflichtung finden Sie hier:



www.bag.admin.ch/einreise

Wer sich einer Quarantäne entzieht oder die Meldepflicht nicht befolgt, begeht nach dem Epidemiegesetz eine Übertretung, die mit einer Busse von bis zu CHF 10'000 bestraft wird.

Bitte konsultieren Sie die Webseite des BAG www.bag.admin.ch/neues-coronavirus für mehr Information oder wenden Sie sich an die Infoline.

Infoline des BAG für Reisende: +41 58 464 44 88 (06:00 – 23:00)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP